# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

## Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 24. August 2007 Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-371 Telefax: 030 78730-320 GeschZ.: III 41-1.56.4-33/07

> Deutscher Institut Mir Bautechuik

## Bescheid

über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 1. März 2006

Zulassungsnummer:

Z-56.412-642

Antragsteller: Skamol A/S

Østergarde 58-60 7900 Nykøbing Mors

DÄNEMARK

Zulassungsgegenstand: Unbeschichtete Kalziumsilikatplatte "SKAMOTEC-C"

Geltungsdauer bis: 28. Februar 2011

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.412-642 vom 1. März 2006. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Seite 2 des Bescheids vom 24. August 2007 über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.412-642 vom 1. März 2006

## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

## **Abschnitt 1**

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der unbeschichteten Kalziumsilikatplatte, "SKAMOTEC-C" genannt, als nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A1) nach der Norm DIN 4102-11.

An Bauprodukte können bezüglich der Entstehung toxischer Gase im Brandfall weitere Anforderungen gestellt werden. Hinsichtlich der Entstehung dieser toxischen Gase ist die Unbedenklichkeit für die unbeschichtete Kalziumsilikatplatte mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- Die unbeschichtete Kalziumsilikatplatte nach Abschnitt 2.1 ist bei Verwendung im Innenaus-1.2.1 bau ein nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A1).
- Die Verwendung der Kalziumsilikatplatte für Bauteile in planmäßig tragender oder aus-1.2.2 steifender Funktion (z. B. als tragende oder aussteifende Beplankung) ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.
- Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Kalziumsilikatplatte mit Anstrichen, 1.2.3 Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

### Abschnitt 2.1.2

Die unbeschichtete Kalziumsilikatplatte muss die Anforderungen an nichtbrennbare Baustof-2.1.2 fe (Baustoffklasse DIN 4102-A1) nach der Norm DIN 4102-11, Abschnitt 5.1, erfüllen und entsprechend der Norm DIN 4102-1, Anhang C, hinsichtlich der Entstehung toxischer Gase unbedenklich sein.

### Abschnitt 2.2.2

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Kalziumsilikatplatte, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Kalziumsilikatplatte, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-56.412-642

Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle Mir Bantochnik

DIN 4102-1:

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 5 -

Z35220.07

Seite 3 des Bescheids vom 24. August 2007 über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.412-642 vom 1. März 2006

- Herstellwerk
- Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A1) unbeschichtet

## Abschnitt 4.3

Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Kalziumsilikatplatte mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

Proschek